

**Amtliche Bekanntmachung
vom 23. April 2021**

**Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Eindämmung der
Verbreitung des Corona-Virus SARS-Cov-2**

vom 23. April 2021

Die Universitätsstadt Tübingen erlässt nach § 49 Abs. 1 und 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-Cov-2 vom 19. April 2021 wird mit Ablauf von Samstag, den 24. April 2021, aufgehoben.

Hinweis

Die Bestimmungen der CoronaVO und der ergänzenden besonderen Verordnungen nach § 16 CoronaVO bleiben hiervon unberührt.

Begründung

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird widerrufen. Ein rechtmäßiger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist (§ 49 Abs. 1 und 2 LVwVfG). Die Entscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes durch den deutschen Bundestag am 22. April 2021 über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 wurden nach Erlass der vorgenannten Allgemeinverfügung der Universitätsstadt Tübingen bundesweit geltende Regelungen getroffen. Gleichzeitig läuft das Modellprojekt „Öffnen mit Sicherheit“ am Samstag, den 24. April 2021 aus. Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Vermeidung von Missverständnissen in der Bevölkerung sowie zur Vereinheitlichung der Rechtslage wird die vorgenannte Allgemeinverfügungen daher aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen, Widerspruch erhoben werden.

Tübingen, den 23. April 2021

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister